

Amtsgericht München

Az.: 142 C 17593/11



In dem Rechtsstreit

- 1) [REDACTED]
[REDACTED]
- Klägerin -
- 2) [REDACTED]
[REDACTED]
- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte zu 1 und 2:

Rechtsanwälte **Waldorf Frommer**, Beethovenstraße 12, 80336 München, Gz.: [REDACTED]

gegen

[REDACTED]
- Beklagter -

Prozessbevollmächtigter:

[REDACTED]
[REDACTED]

wegen Schadensersatz

erlässt das Amtsgericht München durch den Richter am Amtsgericht [REDACTED] am 19.01.2012 folgenden

Beschluss

I. Gemäß § 278 Abs. 6 ZPO wird festgestellt, dass zwischen den Parteien folgender Vergleich zustande gekommen ist:

1. Der Beklagte zahlt zur Abgeltung der Klageforderungen an die Klägerinnen 1.116,- €. Damit sind sämtliche Ansprüche aus dem streitgegenständlichen Vorfall abgegolten.

2. Von den Kosten des Rechtsstreits trägt der Beklagte 3/4, die Klägerinnen tragen als Gesamtschuldner 1/4.

120123 422 3

II. Der Streitwert wird auf 1.566,00 € festgesetzt. Ein überschießender Vergleichswert besteht nicht.

gez.


Richter am Amtsgericht



Für den Gleichlaut der Ausfertigung mit
der Urschrift

München, 20.01.2012


Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle